

1968	Ausgegeben zu Bonn am 28. Mai 1968	Nr. 32
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
20. 5. 68	Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Umsatzsteuervergütung für Presseunternehmen	469
22. 5. 68	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten ..... Bundesgesetzbl. III 2124-7	470
9. 5. 68	Neufassung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft (Weinwirtschaftsgesetz) ..... Bundesgesetzbl. III 7845-1	471
10. 4. 68	Bekanntmachung über die Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages ..... Bundesgesetzbl. III 1101-1	477
16. 5. 68	Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes .....	478

## Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Umsatzsteuervergütung für Presseunternehmen

Vom 20. Mai 1968

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

(1) Ein Unternehmer, der im zweiten Kalenderhalbjahr 1967 Zeitungen oder Zeitschriften (aus Nr. 49.02 des Zolltarifs), die überwiegend der politischen Bildung und Unterrichtung dienen, geliefert hat, erhält eine Vergütung, wenn

1. er Verleger dieser Zeitungen und Zeitschriften war und
2. die von ihm im zweiten Kalenderhalbjahr 1967 verkaufte Auflage dieser Zeitungen und Zeitschriften zusammen im Durchschnitt 160 000 Stück nicht überstiegen hat. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Vergütung beträgt vier vom Hundert der Entgelte für die steuerpflichtigen Lieferungen der in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände, die der Unternehmer in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1967 bewirkt hat. Übersteigt die Auflage (Absatz 1 Nr. 2) 160 000 Stück, so mindert sich die Vergütung für je volle 1 000 Stück der Mehrauflage um zehn vom Hundert des sich nach Satz 1 ergebenden Vergütungsbetrages.

(3) Die Vergütung mindert sich um die Umsatzsteuer für die in Absatz 2 bezeichneten Entgelte, die auf Grund des § 131 der Reichsabgabenordnung erlassen worden ist.

### § 2

Die Vergütung ist von der Umsatzsteuer zu kürzen, die der Unternehmer für das Kalenderjahr 1967 schuldet. Der Unternehmer ist berechtigt, die

Kürzung in der letzten für das Kalenderjahr 1967 abzugebenden Voranmeldung vorzunehmen oder diese Voranmeldung entsprechend zu berichtigen. Übersteigt der Vergütungsbetrag die für den Voranmeldungszeitraum oder Veranlagungszeitraum geschuldete Umsatzsteuer, so ist der Unterschiedsbetrag zu erstatten.

### § 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### § 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. Mai 1968

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen  
Strauß

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes  
über die Ausübung der Berufe des Masseurs,  
des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten**

Vom 22. Mai 1968

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 985), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 1. Juli 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 593), wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Die praktische Tätigkeit in der Massage und in der Krankengymnastik dauert ein Jahr. Sie ist an einer zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenanstalt unter Aufsicht eines geprüften Masseurs oder eines Krankengymnasten und unter Verantwortung eines Arztes abzuleisten. Die praktische Tätigkeit in der Massage kann bis zur Dauer von sechs Monaten auch an einer medi-

zischen Badeanstalt, die zur Annahme von Praktikanten ermächtigt ist, unter Aufsicht eines medizinischen Bademeisters abgeleistet werden.“

2. § 15 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Masseure, die nach Absatz 1, 2 oder 3 eine Erlaubnis nach § 1 erlangt haben und am 31. Januar 1969 mindestens acht Jahre als medizinischer Bademeister in medizinischen Badeanstalten tätig waren, erhalten die Erlaubnis zur Führung der Bezeichnung ‚Masseur und medizinischer Bademeister‘, wenn sie dies bis zum 31. Dezember 1969 beantragen.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Mai 1968

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Brandt

Der Bundesminister für Gesundheitswesen  
Käte Strobel

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Gesetzes  
über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft  
(Weinwirtschaftsgesetz)**

**Vom 9. Mai 1968**

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft (Weinwirtschaftsgesetz) vom 22. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1337) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft (Weinwirtschaftsgesetz) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1967 bekanntgemacht.

Bonn, den 9. Mai 1968

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Hermann Höcherl

**Gesetz  
über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft  
(Weinwirtschaftsgesetz)  
in der Fassung vom 9. Mai 1968**

§ 1

**Anbauregelung**

(1) Die weinbergsmäßige Neuanpflanzung von Weinreben sowie die Wiederanpflanzung von Weinreben in gerodeten Weinbergen bedarf der Genehmigung der von der Landesregierung bestimmten Behörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden für die Anpflanzung oder Wiederanpflanzung auf Grundstücken, die für die Erzeugung von Wein ungeeignet sind. Zur Erhaltung des Gebietscharakters der deutschen Weine kann die Genehmigung dahin eingeschränkt werden, daß bestimmte Rebsorten nicht oder daß nur bestimmte Rebsorten angebaut werden dürfen.

(2) Ein Grundstück ist für die Erzeugung von Wein ungeeignet, wenn zu erwarten ist, daß auf dem Grundstück in den aufgeführten Weinbaugebieten die nachstehend bezeichneten Rebsorten (Vergleichssorten) im zehnjährigen Durchschnitt einen Weinmost ergeben werden, der die folgenden Mindestmostgewichte in Grad Öchsle nicht erreicht:

Gebiet	Rebsorte	Mostgewicht in Grad Öchsle
<b>1. Weißer Traubenmost</b>		
Rheinpfalz:		
Mittelhaardt	Riesling	70
Übrige Gebiete	Silvaner	70
<b>2. Roter Traubenmost</b>		
Rheinpfalz	Portugieser	65
Rheinhessen	Portugieser	65
Südbaden	Blauer Spätburgunder	80
Württemberg	Trollinger	68
Übrige Gebiete	Blauer Spätburgunder	70

Gebiet	Rebsorte	Mostgewicht in Grad Öchsle
Rheinhessen:		
Rheinfrent	Riesling	70
Übrige Gebiete	Silvaner	70
Rheingau	Riesling	70
Nahe	Riesling	65
Franken	Silvaner	70
Hessische Bergstraße	Riesling	65
Mosel-Saar-Ruwer	Riesling	60
Obermosel	Müller-Thurgau	65
Mittelrhein, Ahr, Siebengebirge, Lahn	Riesling	60
Südbaden u. Bodensee	Ruländer	80
Nordbaden und Badische Bergstraße	Silvaner	70
Württemberg	Riesling	70

(3) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte oberste Landesbehörde kann zur Steigerung der Qualität durch Rechtsverordnung für bestimmte Weinbaugebiete die Mindestmostgewichte des Absatzes 2 um höchstens 20 v.H. erhöhen sowie andere als die in Absatz 2 genannten Rebsorten mit vergleichbaren Werten bestimmen.

(4) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 ist ein Sachverständigenausschuß zu hören, dessen Zusammensetzung die Landesregierung oder die von ihr bestimmte oberste Landesbehörde bestimmt. Bei der Entscheidung sind insbesondere Höhenlage, Hangneigung, Hangrichtung, Bodenbeschaffenheit, Frostgefährdung sowie die Werte, die sich aus der Bodenkartierung und Kleinklimakartierung des Grundstücks ergeben, zu berücksichtigen.

(5) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß Weinreben, die ohne die erforderliche Genehmigung angepflanzt worden sind, zu entfernen sind.

## § 2

### Entschädigung

(1) Für Vermögensnachteile, die durch die Versagung der Genehmigung zur Wiederanpflanzung von Weinreben in gerodeten Weinbergen nach diesem Gesetz entstehen, hat das Land nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eine Entschädigung in Geld zu leisten. Die Entschädigung des Eigentümers ist danach zu bemessen, inwieweit sich der Vermögenswert des Grundstücks mindert. Die Entschädigung eines Nießbrauchers oder Pächters, der das Grundstück als Weinberg bewirtschaftet, ist danach zu bemessen, inwieweit die Bewirtschaftung beeinträchtigt wird. Für entgangenen Gewinn und für sonstige Vermögensnachteile, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Versagung der Genehmigung stehen, ist den in den Sätzen 2 und 3 genannten Personen eine Entschädigung zu zahlen, wenn und soweit dies zur Abwendung oder zum Ausgleich unbilliger Härten geboten erscheint.

(2) Die Länder können Vorschriften über das Entschädigungsverfahren erlassen.

## § 3

### Weinbaukataster, Ernte- und Bestandsmeldungen

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) erläßt im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Bestimmungen zur Durchführung der Artikel 1 und 2 der Verordnung Nr. 24 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Wein vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 989) und der zu diesen Artikeln von dem Rat oder der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erlassenen Verordnungen, Entscheidungen oder Richtlinien. In die Regelung können Weinbaubetriebe aller Art einbezogen werden.

## § 4

### Meldungen von Faß- und Tankraum

Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vorbereitung von Maßnahmen zur Förderung der Kellerwirtschaft und von Maßnahmen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 3 vorzuschreiben, daß Weinbaubetriebe und Betriebe, die gewerbsmäßig Wein be- oder verarbeiten, lagern oder handeln, einschließlich der Betriebe von Winzergenossenschaften, ihren Faß- und Tankraum für Traubenmost und Wein zu melden haben, sowie die näheren Vorschriften über das Meldeverfahren zu erlassen.

## § 5

### Bestands- und Einfuhrübersicht

Der Bundesminister stellt im Dezember jedes Jahres fest, welche Mengen an Wein inländischer Erzeugung zur Verfügung stehen und welche Mengen an Auslandsweinen unter Berücksichtigung zwischenstaatlicher Verpflichtungen für das folgende Kalenderjahr eingeführt werden können. Der Stabilisierungsfonds für Wein ist anzuhören.

## § 6

### Auskunftsspflicht

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann zur Durchführung der Aufgaben, die ihr nach diesem Gesetz, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und den vom Rat oder der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erlassenen Bestimmungen über die Errichtung einer Gemeinsamen Marktorganisation für Wein obliegen, von Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen die erforderlichen Auskünfte verlangen.

(2) Die von den zuständigen Behörden mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch Wohnräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Bei juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen haben die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen die verlangten Auskünfte zu erteilen und Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auch solcher Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 2 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Be-

steuerungsverfahren oder ein Strafverfahren verwendet werden. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht.

#### § 7

##### Verwendung von Einzelangaben

Die erhebenden Behörden sind berechtigt, Einzelangaben

1. in Erklärungen, die nach den Durchführungsvorschriften zu Artikel 1 der Verordnung Nr. 24 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abzugeben sind, an die zuständigen Bundes- und Landesbehörden für behördliche Maßnahmen zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation für Wein der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Anbauregelung nach den §§ 1 und 2 und
2. in Meldungen, die nach § 4 zu erstatten sind, für die dort genannten Zwecke an die zuständigen Bundes- und Landesbehörden und den Stabilisierungsfonds für Wein weiterzuleiten.

#### § 8

##### Vergleichspreise

(1) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft nach Anhörung des Stabilisierungsfonds für Wein für Konsumweine der Gebiete Oberhaardt, Rheinhessen und Untermosel je einen Vergleichspreis festsetzen. Er gibt diese Vergleichspreise im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Bei der Festsetzung der Vergleichspreise sind zu berücksichtigen

1. die Gesteungskosten; die §§ 2 und 3 des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 565) gelten sinngemäß;
2. die Erzeugerpreise, die im Durchschnitt der jeweils vorausgegangenen 10 Jahre erzielt worden sind.

(3) Die von der Landesregierung bestimmte Landesbehörde ermittelt laufend die Erzeugerpreise für Konsumweine der Gebiete Oberhaardt, Rheinhessen und Untermosel und teilt sie dem Bundesminister mit.

(4) Werden die Vergleichspreise in mindestens zwei der in Absatz 1 genannten Weinbaugebiete nachhaltig unterschritten, so bestimmt der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, daß die Einfuhr von Wein oder von bestimmten Arten oder Sorten von Wein gesperrt oder eingeschränkt wird oder daß die Einfuhr von der Bedingung abhängig gemacht wird, daß sie zu Preisen erfolgt, die über den Vergleichspreisen liegen, soweit dies nicht nach sonstigen Rechtsvorschriften erreicht werden kann. Maßnahmen nach Satz 1 sind aufzuheben, wenn die Vergleichspreise in den betreffenden Gebieten wieder erzielt werden.

(5) Absatz 4 gilt nicht für die Einfuhr von

1. Wein in Flaschen,
2. Dessertwein,
3. rotem Naturwein zum Verschneiden unter Zollsicherung,
4. Wein zur Herstellung von Weindestillat unter Zollsicherung,
5. Wein zur Herstellung von Wermutwein unter Zollsicherung und
6. Wein zur Herstellung von Weinessig unter Zollsicherung.

(6) Unberührt bleiben Vorschriften in anderen Gesetzen und Rechtsverordnungen, zwischenstaatliche Vereinbarungen sowie Rechtsvorschriften der Organe zwischenstaatlicher Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland Hoheitsrechte übertragen hat.

#### § 9

##### Stabilisierungsfonds für Wein

(1) Als Anstalt des öffentlichen Rechts wird ein Stabilisierungsfonds für Wein errichtet.

(2) Der Stabilisierungsfonds hat die Befugnis, im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel, insbesondere des Aufkommens aus der Abgabe (§ 16 Abs. 1),

1. die Qualität des Weines und die Absatzwerbung für Wein zu fördern,
2. Kredite, insbesondere Lombardkredite, an Winzer und Winzergenossenschaften sowie Weinhandels- und -einlagerungsbetriebe zu verbilligen, um insbesondere die vorübergehende Lagerhaltung von Wein inländischer Erzeugung zu fördern,
3. Wein mindestens durchschnittlicher Güte aus inländischer Erzeugung zu lagern oder zu übernehmen, soweit dies zur Entlastung des Marktes erforderlich ist, und zu verwerten.

(3) Bei der Durchführung seiner Aufgaben soll sich der Stabilisierungsfonds der Einrichtungen der Wirtschaft bedienen.

#### § 10

##### Organe des Stabilisierungsfonds

Organe des Stabilisierungsfonds sind

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. der Verwaltungsrat.

#### § 11

##### Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus höchstens drei Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag des Aufsichtsrats vom Verwaltungsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Stabilisierungsfonds in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse des Aufsichtsrates und des Verwaltungsrates.

(3) Der Vorstand vertritt den Stabilisierungsfonds gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen in der Weinwirtschaft weder für eigene noch für fremde Rechnung Geschäfte tätigen. Sie dürfen sich auch nicht an einer Handelsgesellschaft als Gesellschafter beteiligen, die auf dem Gebiet der Weinwirtschaft tätig ist.

#### § 12

##### Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern.

(2) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrates. Sein Stellvertreter wird vom Aufsichtsrat aus dessen Mitte gewählt. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den dem Verwaltungsrat angehörenden Winzern aus ihrer Mitte, je ein Mitglied wird von den dem Verwaltungsrat angehörenden Vertretern des Weinhandels und der Winzergenossenschaften, die restlichen beiden Mitglieder werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt.

(3) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu überwachen. Er beschließt über die Einberufung des Verwaltungsrates und legt dessen Tagesordnung fest.

#### § 13

##### Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 44 Personen, und zwar aus

1. 16 Vertretern des Weinbaus, davon 6 aus Rheinland-Pfalz, 3 aus Baden-Württemberg, je 2 aus Bayern und Hessen und je 1 aus Nordrhein-Westfalen und dem Saarland,
2. 6 Vertretern des Weinhandels einschließlich des Ein- und Ausfuhrhandels,
3. 6 Vertretern der Winzergenossenschaften,
4. 1 Vertreter der Weinkommissionäre,
5. 1 Vertreter der Sektkellereien,
6. 1 Vertreter des Gaststättengewerbes,
7. je 1 Vertreter des Sortimentsgroßhandels und des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels,
8. je 1 Vertreter des Lebensmitteleinzelhandels, der Lebensmittelfilialbetriebe und der Konsumgenossenschaften,
9. 1 Vertreter der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände,
10. 1 Vertreter der Organisationen zur Förderung der Güte des Weines,
11. 1 Vertreter der Traubensafthersteller,
12. 3 Vertretern der Verbraucher,
13. 2 Vertretern von Banken, die auf dem Gebiet des Kreditwesens der Weinwirtschaft tätig sind.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Bundesminister nach Anhörung der Organisationen der beteiligten Wirtschaftskreise berufen und abberufen. Die Berufung erfolgt grundsätzlich auf die Dauer von drei Jahren. Zum 1. April eines jeden

Jahres scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die in den ersten beiden Jahren ausscheidenden Mitglieder werden durch das Los bestimmt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Verwaltungsrat wählt alle drei Jahre aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Verwaltungsrat wird erstmalig vom Bundesminister alsbald nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einberufen.

(5) Der Verwaltungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabengebiet des Stabilisierungsfonds gehören. Er stellt insbesondere Richtlinien auf für die Durchführung von Maßnahmen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 3. Diese Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich und dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministers bedarf.

(7) Der Verwaltungsrat beschließt ferner in den ersten fünf Monaten jedes Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

#### § 14

##### Satzung

Der Verwaltungsrat beschließt über die Satzung des Stabilisierungsfonds. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Bundesministers.

#### § 15

##### Aufsicht

(1) Der Stabilisierungsfonds untersteht der Aufsicht des Bundesministers. Maßnahmen des Stabilisierungsfonds sind auf Verlangen des Bundesministers aufzuheben, wenn sie gegen gesetzliche Vorschriften oder die Satzung verstoßen oder das öffentliche Wohl verletzen.

(2) Der Stabilisierungsfonds ist verpflichtet, dem Bundesminister und seinen Beauftragten jederzeit Auskunft über seine Tätigkeit zu erteilen.

(3) Beauftragte der Bundesregierung und der für die Weinwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden der weinbautreibenden Länder sind befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und des Verwaltungsrates teilzunehmen; ihnen ist jederzeit Gehör zu gewähren.

(4) Kommt der Stabilisierungsfonds den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so ist die Bundesregierung befugt, die Aufgaben durch einen besonderen Beauftragten durchführen zu lassen oder sie selbst durchzuführen.

#### § 16

##### Abgabe für den Stabilisierungsfonds

(1) Zur Beschaffung der für die Durchführung der Aufgaben des Stabilisierungsfonds erforderlichen Mittel sind zu entrichten

1. von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten eine jährliche Abgabe von 0,50 Deutsche Mark je Ar der Weinbergsfläche, sofern diese mehr als 5 Ar umfaßt, und
2. von Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen, die zu gewerblichen Zwecken Trauben (mit Ausnahme von Tafeltrauben), Traubenmaische, Traubenmost oder Wein auf eigene Rechnung kaufen oder sonst zur Verwertung übernehmen, eine Abgabe von 0,50 Deutsche Mark je angefangene 100 Liter erstmals in den Handel gebrachten Mostes oder Weines inländischen Ursprungs, je angefangene 133 Kilogramm erstmals in den Handel gebrachter Trauben oder Traubenmaische inländischen Ursprungs; dies gilt nicht für Vereinigungen der Winzer und deren Zusammenschlüsse, sofern sie die genannten Erzeugnisse ausschließlich von ihren Mitgliedern kaufen oder sonst zur Verwertung übernehmen. Kommissionäre haften für die Abgabe, falls sie dem Stabilisierungsfonds auf Verlangen den Kommittenten nicht benennen.

(2) Die Landesregierungen erlassen durch Rechtsverordnung die erforderlichen Vorschriften für die Erhebung, Festsetzung und Beitreibung der Abgabe nach Absatz 1 Nr. 1. Sie können bestimmen, falls die Gemeinden beauftragt werden, daß für die Erhebung, Festsetzung und Beitreibung der Abgabe bis zu zwei vom Hundert des Aufkommens von den Gemeinden einbehalten werden dürfen.

(3) Die Erhebung, Festsetzung und Beitreibung der Abgabe nach Absatz 1 Nr. 2 ist Aufgabe des Stabilisierungsfonds. Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die erforderlichen Vorschriften über die Entstehung und die Fälligkeit dieser Abgabe sowie die Art und die Überwachung ihrer Entrichtung zu erlassen.

(4) Der Stabilisierungsfonds kann, soweit dies zur Erhebung, Festsetzung und Beitreibung der Abgabe nach Absatz 1 Nr. 2 erforderlich ist, von den Abgabepflichtigen Auskünfte verlangen. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4 findet entsprechende Anwendung; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird auch insoweit eingeschränkt.

(5) Personen und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, die gewerbmäßig Trauben, Traubenmaische, Traubenmost oder Wein verkaufen, sind verpflichtet, dem Stabilisierungsfonds auf Verlangen mitzuteilen, an wen und in welcher Menge sie diese Erzeugnisse verkauft haben, und insoweit ihre Bücher und Geschäftspapiere zur Einsicht vorzulegen.

(6) Der Stabilisierungsfonds hat für die Bewirtschaftung seiner Mittel einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser bedarf der Genehmigung des Bundesministers.

#### § 17

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne die nach § 1 Abs. 1 erforderliche Genehmigung Weinreben anpflanzt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 der Verordnung Nr. 24 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 989), den Artikeln 2 bis 6 der Verordnung Nr. 134 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. Oktober 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2604) oder einer Vorschrift einer nach § 3 dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, die Erzeugung oder die Bestände von Trauben, Traubenmost oder Wein nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig meldet,
2. entgegen den Artikeln 1 bis 4 der Verordnung Nr. 143 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 23. November 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2789), geändert durch die Verordnung Nr. 26/64/EWG der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 28. Februar 1964 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 753) oder einer Vorschrift einer nach § 3 dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, eine Erklärung über den Rebbaubetrieb nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,
3. entgegen einer nach § 4 ergangenen Rechtsverordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, eine Meldung nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig erstattet,
4. entgegen § 6 Abs. 1 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
5. entgegen § 6 Abs. 2 die Duldung von Prüfungen oder Besichtigungen, die Einsicht in geschäftliche Unterlagen oder die Entnahme von Proben verweigert,
6. entgegen § 16 Abs. 5 eine Mitteilung nicht oder nicht richtig macht oder Bücher und Geschäftspapiere nicht zur Einsicht vorlegt.

(3) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark, eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 1 000 Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 500 Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes verjährt in zwei Jahren.

#### § 18

#### Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Verwaltungsbehörde oder des Stabilisierungsfonds

bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

#### § 19

##### **Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.



**Bekanntmachung  
über die Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages**

**Vom 10. April 1968**

Der Deutsche Bundestag hat seine gemäß Artikel 40 Abs. 1 des Grundgesetzes beschlossene Geschäftsordnung (Bekanntmachung vom 28. Januar 1952 — Bundesgesetzbl. II S. 389 —), zuletzt geändert durch Beschluß vom 27. Januar 1965 (Bekanntmachung vom 16. Februar 1965 — Bundesgesetzbl. I S. 62 —), durch Beschluß vom 27. März 1968 wie folgt geändert:

1. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Platz des Redners

Die Redner sprechen von den dafür bestimmten Saalmikrofonen oder vom Rednerpult aus.“

2. § 105 erhält folgende Fassung:

„§ 105

Große Anfragen

Große Anfragen an die Bundesregierung sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Sie müssen kurz und bestimmt gefaßt und von 30 Mitgliedern unterzeichnet sein; sie sind schriftlich zu begründen.“

3. § 106 erhält folgende Fassung:

„§ 106

Beantwortung und Beratung  
von Großen Anfragen

Der Präsident teilt der Bundesregierung die Große Anfrage mit und fordert schriftlich zur Erklärung auf, ob und wann sie antworten werde. Nach Eingang der schriftlichen Beantwortung wird die Große Anfrage auf die Tagesordnung gesetzt. Die Beratung muß erfolgen, wenn sie mindestens 30 Mitglieder verlangen.“

4. § 108 erhält folgende Fassung:

„§ 108

Ablehnung der Beantwortung

Lehnt die Bundesregierung überhaupt oder für die nächsten drei Wochen die Beantwortung der Großen Anfrage ab, so kann der Bundestag die Große Anfrage zur Beratung auf die Tagesordnung setzen. Die Beratung muß erfolgen, wenn sie mindestens 30 Mitglieder verlangen. Vor der Beratung kann einer der Anfragenden das Wort zu einer zusätzlichen mündlichen Begründung erhalten.“

Bonn, den 10. April 1968

Der Präsident  
des Deutschen Bundestages  
Gerstenmaier

---

**Bekanntmachung  
zu § 4 des Warenzeichengesetzes**

**Vom 16. Mai 1968**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 a des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1, 29) wird bekanntgemacht, daß die in der Anlage wiedergegebenen Bezeichnungen und Kennzeichen der Europäischen Freihandelsassoziation sowie der Assoziation zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland von der Eintragung als Warenzeichen ausgeschlossen sind.

Die Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. März 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 212).

Bonn, den 16. Mai 1968

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Heinemann

**Bezeichnungen und Abkürzungen der Europäischen Freihandelsassoziation**

Titles and abbreviations of the European Free Trade Association  
Dénominations et sigles de l'Association européenne de libre-échange

**Bezeichnungen**

Titles - Dénominations

European Free Trade Association	Associazione Europea di Libero Scambio
Association européenne de libre-échange	Det Europeiske Frihandelsforbund
Den Europæiske Frihandelssammenslutning	Associação Europeia de Comércio Livre
Euroopan Vapaakauppaliitto	Europeiska Frihandelssammanslutningen
Europäische Freihandelsassoziation	

**Abkürzungen**

Abbreviations - Sigles

EFTA	AELE	AELS	AECL
------	------	------	------

**Bezeichnung und Abkürzung der Assoziation zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland**

Title and abbreviation of the Association between the Member States of the European Free Trade Association and the Republic of Finland

Dénomination et sigle de l'Association entre les Etats membres de l'Association européenne de libre-échange et la République de Finlande

**Bezeichnung**

Titles - Dénominations

Finland-EFTA Association

**Abkürzung**

Abbreviation - Sigle

FINEFTA

**Kennzeichen der Europäischen Freihandelsassoziation und der Assoziation zwischen ihren Mitgliedstaaten und der Republik Finnland**

Emblems of the European Free Trade Association and the Association between its Member States and the Republic of Finland

Emblèmes de l'Association européenne de libre-échange et de l'Association entre ses membres et la République de Finlande

**Kennzeichen Nr. 1**

Emblem No. 1 - Emblème N° 1



**Kennzeichen Nr. 2**

Emblem No. 2 - Emblème N° 2



Die Bezeichnung Nr. 1 wird schwarz-weiß oder mit den Flaggen in den Nationalfarben benutzt.  
Emblem No. 1 is used in black and white or with the flags shown in their national colours.  
L'emblème N° 1 est en usage en noir et blanc ou avec les drapeaux dans leurs couleurs nationales.  
Die Bezeichnung Nr. 2 wird schwarz-weiß oder farbig benutzt.  
Emblem No. 2 is used in black and white or in various colours.  
L'emblème N° 2 est en usage en noir et blanc ou en différentes couleurs.

## Wichtiger Hinweis an alle Abonnenten!

Zum 1. Januar 1968 übernahm die Deutsche Bundespost den Postzeitungsdienst in die elektronische Datenverarbeitung. Das Zeitungsbezugsgeld wird in dem neuen Betriebsverfahren nicht mehr vom 15. bis 20., **sondern bereits vom 10. bis 16. des Einziehmonats vom Zusteller erhoben**. Sollte Sie Ihr Zusteller während dieser Zeit nicht antreffen und daher einen Zeitungszahlschein hinterlassen, so können Sie das Zeitungsbezugsgeld mit diesem Zeitungszahlschein noch bis spätestens zum 20. des Einziehmonats bei einer beliebigen Annahmestelle der Deutschen Bundespost einzahlen. Spätere Einzahlungen können aufgrund des technischen Ablaufs mit Hilfe von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen nicht mehr entgegengenommen werden.

**Wir bitten Sie daher höflichst, das Zeitungsbezugsgeld innerhalb der genannten Frist zu entrichten, damit in der Belieferung keine Unterbrechung eintritt.**

Wir empfehlen Ihnen, die Zeitungsbezugsgebühren von einem Ihrer Konten abbuchen zu lassen. Den Abbuchungsantrag wollen Sie ebenfalls an Ihr zuständiges Postamt richten, wo Sie auch das entsprechende Formblatt (Z 51 DA PostZtg., Anl. 14) erhalten.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Köln. — Druck: Bundesdruckerei.

**Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5 1/2%.**

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 0,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.